

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen
Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen
Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer
Amtsführung zu beobachten haben**

Hollmann, Anton Georg

Oldenburg, 1820

§ 49. Theilnahme an der Aufsicht.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

Vierter Abschnitt.

Verhältnisse des Pastors in Beziehung auf Verwaltung der Pfarre und Kirchengüter.

§. 49.

Da der Pr. nicht nur die Benutzung der Pfarrgüter statt des Gehaltes hat, sondern auch an der Aufsicht über Kirchen = Capellen = Pfarrwittwen = Küsterey = und Schulgüter Theil nimmt: so wird er dabey auf mancherley Weise seine Einsichten und seine Fähigkeit zum Geschäftswesen, zugleich auch seine Ordnungsliebe und seine Thätigkeit für Erhaltung und Vermehrung der vorhandenen Fonds erproben.

§. 50.

Ueber sämtliche kirchliche Gebäude und Amtswohnungen soll ein nach Vorschrift gefertigtes Inventarium, von dem Beamten, Pr. und Juraten unterschrieben, vorhanden seyn. Nach demselben wird jedes Gebäude übernommen und wieder abgeliefert, und darüber die Bescheinigung eingebracht. Die Juraten sind anzuhalten, daß sie den Ablieferungsschein eines neuen Bewohners ohne Verzug an das Kirchen = Archiv einsenden.